

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VERTAZ (Berufsgenossenschaft Technischer Handel)

1. Allgemeines

- a.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) sind Bestandteil jedes Angebots, das von einem Mitglied von Vertaz (das „**Vertaz-Mitglied**“) abgegeben wird, und jeder Vereinbarung, in deren Rahmen das Vertaz-Mitglied Waren liefert und/oder Arbeiten ausführt (einschließlich Auftrags- und Auftragsvergabe).
- b.** Anderslautende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit das Vertaz-Mitglied und die Gegenpartei ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- c.** Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Partei, unter welchem Namen auch immer, finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- d.** Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertragsbestimmungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Vertragsbestimmungen vor.

2. Angebot

- a)** Alle Angebote des Vertaz-Mitglieds sind unverbindlich.
- b.** Das Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn es von der anderen Partei nicht innerhalb von 14 Tagen nach seinem Datum vorbehaltlos schriftlich angenommen wird.
- c.** Jedes Angebot basiert auf den von der anderen Partei bereitgestellten Informationen. Die andere Partei garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.
- d.** Wenn die andere Partei das Angebot nicht annimmt, hat das Vertaz-Mitglied das Recht, alle mit dem Angebot verbundenen Kosten der anderen Partei in Rechnung zu stellen.

3. Vertragsschluss

- a)** Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Vertaz-Mitglieds zustande.
- b .** Diese Bestätigung gilt als vollständige Wiedergabe der Vereinbarung mit der anderen Partei.

4. Ausführung des Vertrages

- a)** Das Vertaz-Mitglied kann den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen lassen, wenn es dies für wünschenswert hält. Das Vertaz-Mitglied garantiert die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung durch diese Dritten.
- b.** Die andere Partei garantiert, dass alle Daten und Informationen, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages nützlich und notwendig sind, dem Vertaz-Mitglied rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und dass diese Daten und Informationen richtig und vollständig sind.
- c.** Die andere Partei stellt sicher, dass das Vertaz-Mitglied seine Tätigkeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausüben kann und dass ihm die notwendigen Einrichtungen für die Ausübung seiner Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- d.** Die Gegenpartei haftet für alle Schäden, einschließlich infolge von Verlust und Diebstahl, an Gegenständen des Vertaz-Mitglieds, wie z Standort Ort.
- e.** Wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 4 Unter b erfüllt hat. und C. nicht erfüllt, oder der in Artikel 4 unter d. eintritt und infolgedessen eine Verzögerung bei der Ausführung der Arbeiten eintritt, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald die andere Partei diese Verpflichtungen noch erfüllt, oder die verlorenen oder gestohlenen Gegenstände des Vertaz-Mitglieds ersetzen, und die

Planung der Vertaz Member Permits. Die Gegenpartei haftet für alle Schäden, die dem Vertaz-Mitglied aus der Verzögerung entstehen.

f. In jedem Fall muss die andere Partei sicherstellen, dass Genehmigungen, Befreiungen und/oder Genehmigungen für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Die mit diesen Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Genehmigungen verbundenen Kosten werden von der anderen Partei getragen. Die andere Partei haftet für alle Schäden, die aus dem Fehlen der erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen und/oder Genehmigungen resultieren.

5. Rechte an geistigem Eigentum

a) Das Vertaz-Mitglied behält alle geistigen Eigentumsrechte an den von ihm bereitgestellten Angeboten, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, (Versuchs-)Modellen, Software und dergleichen.

b. Die Rechte an den in diesem Artikel 5 Buchstabe a genannten Daten und Gegenständen bleiben Eigentum des Vertaz-Mitglieds, unabhängig davon, ob der anderen Partei Kosten für deren Herstellung in Rechnung gestellt wurden. Diese Informationen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vertaz-Mitglieds nicht kopiert, verwendet oder Dritten gezeigt werden. Die andere Partei schuldet dem Vertaz-Mitglied eine Geldstrafe von 10.000 € für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung. Dieses Bußgeld kann zusätzlich zu einer Entschädigung auf der Grundlage des Gesetzes geltend gemacht werden.

c. Die andere Partei muss die in diesem Artikel 5 Absatz genannten Informationen und Gegenstände bereitstellen

a) auf erste Aufforderung innerhalb der vom Vertaz-Mitglied gesetzten Frist die Ware in unbeschädigtem Zustand kostenlos zurückzusenden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung schuldet die Gegenpartei eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag. Dieses Bußgeld kann zusätzlich zu einer Entschädigung auf der Grundlage des Gesetzes geltend gemacht werden.

6. Kommunikation

a. Jegliche Kommunikation zwischen dem Vertaz-Mitglied und der anderen Partei kann elektronisch erfolgen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

b. Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vertrag eine Schriftform vorsehen, kann diese auch elektronisch erfolgen, sofern die elektronische Mitteilung druckfähig ist.

c. Die andere Partei ist selbst für die Speicherung und/oder den Ausdruck elektronischer Mitteilungen verantwortlich. Als Nachweis dient die vom Vertaz-Mitglied gespeicherte Version der elektronischen Kommunikation, es sei denn, die Gegenpartei weist etwas anderes nach.

d. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die elektronische Kommunikation am Tag der Absendung als zugegangen. Wenn die elektronische Kommunikation aufgrund von ICT-Problemen der anderen Partei nicht empfangen wird, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr der anderen Partei.

7. Beratung, Designs und Materialien

a. Die andere Partei kann keine Rechte aus Ratschlägen und Informationen des Vertaz-Mitglieds ableiten, die nicht ausdrücklich Bestandteil der Vereinbarung sind.

b. Die Kosten für oder im Zusammenhang mit den in Artikel 5 Buchstabe a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Daten und Gegenständen können an die andere Partei weitergegeben werden.

c. Die Gegenpartei ist verantwortlich für Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe, die von ihr oder in ihrem Namen angefertigt werden, sowie für die funktionelle Eignung von Materialien, die von ihr vorgeschrieben werden.

d. Die andere Partei stellt das Vertaz-Mitglied von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien und dergleichen frei, die von oder im Namen der anderen Partei bereitgestellt werden.

8. Preise***

a) Die Preise beinhalten nicht:

(1) Umsatzsteuer und andere staatliche Abgaben;

(2) Verpackungskosten;

(3) Reisestunden, Reise- und Übernachtungskosten;

(4) Kosten zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden an Gegenständen, die während der Ausführung von Arbeiten vorhanden sind. Das Vertaz-Mitglied hat das Recht, diese Kosten der anderen Partei separat in Rechnung zu stellen.

b. Die Preise basieren auf der Erfüllung der Vereinbarung innerhalb des Landes, in dem das Vertaz-Mitglied niedergelassen ist, und während der normalen Arbeitszeit, d. h. Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, mit maximal acht Stunden pro Tag.

c. Wenn kostenbestimmende Faktoren den Preis nach Abschluss des Vertrags erhöhen, ist das Vertaz- Mitglied berechtigt, diese Preiserhöhung an die andere Partei weiterzugeben, sofern die Ausführung des Vertrags zum Zeitpunkt des Preises noch nicht vollständig abgeschlossen ist Zunahme. Die andere Partei ist verpflichtet, die Preiserhöhung gleichzeitig mit der Zahlung der Hauptsumme oder der nächsten vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen.

d. Im Falle einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags auf Wunsch der anderen Partei kann das Vertaz- Mitglied den Preis gemäß seinen üblichen Sätzen erhöhen. Das Vertaz-Mitglied ist niemals verpflichtet, einer solchen Aufforderung nachzukommen und kann verlangen, dass zu diesem Zweck eine separate schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

e. Bei Mehraufwand hat das Vertaz-Mitglied das Recht, den Preis zu erhöhen. Mehrarbeiten werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Mehrarbeiten geltenden preisbestimmenden Faktoren berechnet. Änderungen in der Arbeit führen in jedem Fall zu zusätzlichen Arbeiten, wenn sich das Design, die Spezifikationen oder Spezifikationen ändern oder wenn die von der anderen Partei bereitgestellten Informationen nicht der Realität entsprechen.

9. Zahlungsbedingungen

a) Der Preis muss von der Gegenpartei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an das Vertaz-Mitglied auf ein vom Vertaz-Mitglied bezeichnetes Konto gezahlt werden.

b. Der auf der Rechnung angegebene Betrag kann um einen vom Vertaz-Mitglied festzulegenden Kreditbegrenzungszuschlag erhöht werden. Dieser Zuschlag wird von der Gegenpartei nur geschuldet, wenn die Zahlung nach Fälligkeit der Rechnung erfolgt.

c. Die andere Partei ist verpflichtet, auf erstes Verlangen des Vertaz-Mitglieds nach seiner Ansicht eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung des gemäß dem Vertrag geschuldeten Betrags zu leisten. Bei Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung dieser Aufforderung ist das Vertaz-Mitglied berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden von der anderen Partei geltend zu machen.

d. Alle Forderungen des Vertaz-Mitglieds gegenüber der anderen Partei im Rahmen einer Vereinbarung sind sofort fällig und zahlbar, wenn:

(1) eine Zahlungsfrist überschritten wurde;

(2) Waren oder Forderungen der anderen Partei gepfändet werden;

(3) für den Fall, dass die andere Partei ein Unternehmen ist, die andere Partei aufgelöst, abgewickelt, in Konkurs gegangen ist oder ein Moratorium beantragt;

(4) Ist die andere Partei eine natürliche Person, beantragt die andere Partei die Zulassung zur gerichtlichen Schuldenanierung, wird unter Vormundschaft gestellt oder stirbt.

e. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, schuldet die Gegenpartei dem Vertaz-Mitglied unverzüglich Zinsen. Die Verzinsung beträgt 12 % pro Jahr, entspricht jedoch den gesetzlichen (kaufmännischen) Zinsen, sofern diese höher sind. Die andere Partei schuldet dem Vertaz-Mitglied auch alle außergerichtlichen Kosten, deren Höhe mindestens 15 % des Gesamtbetrags beträgt, den die andere Partei dem Vertaz-Mitglied schuldet.

f. Wenn das Vertaz-Mitglied in einem Gerichtsverfahren erfolgreich ist, werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstehen, von der anderen Partei getragen.

g. Das Recht der anderen Partei, ihre Forderungen gegen das Vertaz-Mitglied aufzurechnen, ist ausgeschlossen.

10. Lieferzeit

a) Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist wird ungefähr vom Vertaz-Mitglied bestimmt. Das Vertaz-Mitglied wird sich bei der Bestimmung des Liefer- und/oder Ausführungszeitraums auf die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände stützen.

b. Im Falle anderer Umstände als denen, die dem Vertaz-Mitglied bei der Bestimmung der Lieferzeit und/oder Leistungsfrist bekannt waren, kann das Vertaz-Mitglied die Lieferzeit und/oder Leistungsfrist um die Zeit verlängern, die erforderlich ist, um den Vertrag unter diesen Bedingungen abzuschließen. Wenn die Arbeit in diesem Fall nicht in den Zeitplan des Vertaz -Mitglieds passt, wird sie ausgeführt, sobald es sein Zeitplan zulässt.

c. Bei Mehrarbeiten verlängert sich die Lieferzeit bzw. Ausführungsfrist um die Zeit, die erforderlich ist, um die Materialien und Teile hierfür anzuliefern (liefern zu lassen) und die Mehrarbeiten durchzuführen. Wenn die zusätzlichen Arbeiten nicht in den Zeitplan des Vertaz-Mitglieds passen, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald sein Zeitplan dies zulässt.

d. Im Falle der Aussetzung von Verpflichtungen durch das Vertaz-Mitglied verlängert sich die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die Dauer der Aussetzung. Als Fortsetzung der Arbeit

nicht in den Zeitplan des Vertaz-Mitglieds passen, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald es sein Zeitplan zulässt.

e. Jegliche Haftung des Vertaz-Mitglieds für Überschreitung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist ist ausgeschlossen.

11. Inspektion

a. Die Gegenpartei hat das Recht, die Waren vor der Lieferung zu inspizieren (oder inspizieren zu lassen). Die Prüfung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die von der anderen Partei zu tragenden Inspektionskosten umfassen die dem Vertaz-Mitglied im Zusammenhang mit der Inspektion entstandenen Kosten.

b. Ergibt die Prüfung, dass (ein Teil) der Ware nicht der Vereinbarung entspricht, ist die Gegenpartei verpflichtet, dies dem Vertaz-Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dem Vertaz-Mitglied die Möglichkeit zu geben, dem nachzukommen. Das Vertaz-Mitglied kann die Lieferzeit um die zur Erfüllung erforderliche Zeit verlängern.

c. Acht Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Inspektion stattgefunden hat, erlischt das Recht der anderen Partei, sich auf das Ergebnis der Inspektion gegenüber dem Vertaz-Mitglied zu berufen.

12. Warenlieferung

a.) Die Lieferung erfolgt EX WORKS (ab Werk/ab Werk/ab Firmengelände) gemäß Incoterms 2000. Die Gefahr für die Ware geht in dem Moment über, in dem das Vertaz-Mitglied sie der anderen Partei zur Verfügung stellt. Das Risiko des Be- und Entladens liegt bei der Gegenpartei.

b. Die Gegenpartei nimmt die gelieferten Waren unter Einhaltung einer Marge von plus oder minus 10 % der vereinbarten Anzahl, Größe oder des vereinbarten Gewichts dieser Waren an.

c. Wird Ware nach Muster geliefert, so dient das Muster als Anhaltspunkt für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware.

d. Verweigert die Gegenpartei nach Ablauf der Lieferfrist die (vollständige) Abnahme der Ware, ist das Vertaz-Mitglied berechtigt:

(1) die Waren auf Kosten und Gefahr der anderen Partei zu lagern, ungeachtet höherer Gewalt seitens der anderen Partei und unbeschadet der Verpflichtung der anderen Partei, den vereinbarten Preis zu zahlen;

(2) den Vertrag auflösen, ohne der anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, wobei die andere Partei alle Kosten und Schäden des Vertaz-Mitglieds erstatten wird;

(3) die Ware zu verkaufen, wenn seiner Ansicht nach eine weitere Aufbewahrung der Ware von ihm nicht verlangt werden kann.

e. Wenn Lieferung auf Abruf schriftlich vereinbart wurde, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Ware gemäß dem vereinbarten Abruf- und Lieferplan anzunehmen. Fehlt ein Abruf- und Lieferplan, muss die Gegenpartei alle Artikel auf erstes Anfordern des Vertaz-Mitglieds innerhalb der angegebenen Frist abnehmen.

f. Wurde ausdrücklich schriftlich eine frachtfreie oder Landlieferung vereinbart, ist das Vertaz-Mitglied nicht verpflichtet, die Ware weiter zu transportieren als bis zu dem Punkt, an dem das Fahrzeug über einem geeigneten (hergestellten) befahrbaren Gelände oder dem Schiff auf einer ordnungsgemäß befahrbaren Fläche steht Wasser bzw. kommen kann.

g. In jedem Fall muss die andere Partei die erforderlichen Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Genehmigungen für den Transport veranlassen. Die mit diesen Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Genehmigungen verbundenen Kosten werden von der anderen Partei getragen. Die andere Partei haftet für alle Schäden, die aus dem Fehlen der erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen und/oder Genehmigungen resultieren.

13. Lieferung der Arbeit

a. Die Arbeit gilt als abgeschlossen, wenn:

(1) die andere Partei hat die Arbeit genehmigt;

(2) das Werk von der anderen Partei in Gebrauch genommen wurde. Wenn die andere Partei einen Teil des Werks in Gebrauch nimmt, gilt dieser Teil als abgeschlossen;

(3) das Vertaz-Mitglied hat der anderen Partei schriftlich mitgeteilt, dass die Arbeiten abgeschlossen sind, und die andere Partei hat der anderen Partei nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich mitgeteilt, ob die Arbeiten genehmigt wurden oder nicht;

(4) die andere Partei genehmigt das Werk nicht aufgrund geringfügiger Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb einer angemessenen Frist repariert oder geliefert werden können und die die Nutzung des Werks nicht verhindern.

14. Verpackung

- a) Das Vertaz-Mitglied ist berechtigt, der anderen Partei Mehrwegverpackungen in Rechnung zu stellen.
- b. Im Falle einer Rückgabe der Verpackung innerhalb von 7 Tagen durch die Gegenpartei wird der auf der Grundlage dieses Artikels 14 Buchstabe a in Rechnung gestellte Betrag der Gegenpartei gutgeschrieben.
- c. Das Vertaz-Mitglied ist nicht verpflichtet, gemäß diesem Artikel 14 Unterb. beabsichtigt, wenn die Gegenpartei die Verpackung nicht rechtzeitig oder in gutem Zustand zurücksendet, dies liegt im Ermessen des Vertaz-Mitglieds.

15. Eigentumsvorbehalt

- a) Nach der Lieferung bleibt das Vertaz-Mitglied Eigentümer aller von ihm gelieferten Waren, solange alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Bezug auf Warenlieferungen und damit verbundene Arbeiten die in Artikel 9 Buchstabe b genannten Beträge erreichen. und e. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Inkassokosten und deren sonstige Kosten und Schäden nicht vollständig bezahlt sind.
- b. Solange die gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf die Gegenpartei sie außerhalb ihres normalen Geschäftsbetriebs nicht belasten.
- c. Nachdem sich das Vertaz-Mitglied auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen hat, kann es die von ihm gelieferten Sachen zurücknehmen. Die andere Partei gestattet dem Vertaz-Mitglied, den Ort zu betreten, an dem sich diese Gegenstände befinden.
- d. Kann sich das Vertaz-Mitglied nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen, weil die gelieferte Ware vermischt, verformt oder geprüft wurde, ist der Vertragspartner verpflichtet, die neu entstandene Ware an das Vertaz-Mitglied zu verpfänden.

16. Werbung

- a) Reklamationen der anderen Partei wegen Mängeln der vereinbarten Leistung müssen dem Mitglied von Vertaz unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware und/oder Fertigstellung der Arbeiten schriftlich vorgelegt werden.
- b. Mängel, die vernünftigerweise nicht innerhalb von 14 Tagen festgestellt werden können, sind dem Vertaz-Mitglied unverzüglich nach der Feststellung unter Angabe von Gründen, spätestens jedoch sechs Monate nach Lieferung der Ware und/oder Fertigstellung der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf der in diesem Artikel 16 Unter b. genannten Frist kann sich die Gegenpartei nicht mehr auf einen Mangel der vereinbarten Leistung berufen.
- d. In jedem Fall wird einer Beschwerde über eine Lieferung nicht stattgegeben, wenn dem Vertaz-Mitglied keine Gelegenheit gegeben wird, diese Beschwerde zu untersuchen. Auf Verlangen des Vertaz-Mitglieds wird die andere Partei die Ware, auf die sich die Beschwerde bezieht (oder einen Teil davon), gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurücksenden. Bis zur Erteilung der Zustimmung des Vertaz-Mitglieds gemäß Artikel 17(a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewahrt die Gegenpartei die Artikel, auf die sich die Beschwerde bezieht, auf eigene Kosten und Gefahr auf. Eine Reklamation über abgeschlossene Arbeiten wird in jedem Fall nicht berücksichtigt, wenn dem Vertaz-Mitglied keine Gelegenheit gegeben wurde, die Reklamation in geeigneter Weise zu untersuchen.
- e. Wenn und soweit das Vertaz-Mitglied eine Reklamation bezüglich der gemäß diesem Artikel gelieferten Waren akzeptiert, wird es nach seiner Wahl:

(1) den Mangel beheben;

(2) den defekten Artikel ersetzen;

(3) den Artikel zurücknehmen und der anderen Partei den Preis des betreffenden Artikels gutschreiben. Darüber hinaus kann die andere Partei keine Entschädigung verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung der mangelhaften Sache gelten erneut die Bestimmungen des Artikels 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

f. Wenn und soweit das Vertaz-Mitglied eine Reklamation bezüglich abgeschlossener Arbeiten gemäß diesem Artikel annimmt, ist die andere Partei verpflichtet, dem Vertaz-Mitglied die Möglichkeit zu geben, die Arbeit erneut zu liefern. Es gelten dann wieder die Bestimmungen des § 13 der AGB.

g. Das Einreichen einer Beschwerde entbindet die Gegenpartei nicht von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vertaz-Mitglied. In diesem Fall hat die andere Partei auch keine Suspendierungsbefugnis.

17. Rücksendungen

- a) Rücksendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertaz-Mitglieds.
- b. Eine Rücksendung durch den Vertragspartner hat stets frachtfrei unter Angabe der Rechnungsnummer und des Lieferdatums zu erfolgen.
- c. Mit der Entgegennahme der von der Gegenpartei zurückgesandten Ware erkennt das Vertaz-Mitglied keine Leistungsmängel an.

18. Gewährleistung

- a) Das Vertaz-Mitglied garantiert die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Lieferung bzw. Fertigstellung.
- b. Die andere Partei kann sich nicht auf eine Garantie berufen, wenn:

- (1) der Mangel ganz oder teilweise auf eine ungewöhnliche, unsachgemäße, unvernünftige oder nachlässige Verwendung eines Liefergegenstands zurückzuführen ist;
- (2) der Mangel ganz oder teilweise auf normalen Verschleiß oder fehlende oder unsachgemäße Wartung zurückzuführen ist;
- (3) der Mangel ganz oder teilweise das Ergebnis einer Installation, Montage, Änderung und/oder Reparatur durch die andere Partei oder durch Dritte ist;
- (4) der Liefergegenstand verändert, angepasst, benutzt oder verarbeitet wurde;
- (5) der Liefergegenstand einem Dritten überlassen worden ist;
- (6) das Vertaz-Mitglied hat den Liefergegenstand ganz oder teilweise von Dritten bezogen und das Vertaz- - Mitglied selbst kann von diesem Dritten keine Garantieansprüche geltend machen;
- (7) das Vertaz-Mitglied hat bei der Herstellung des gelieferten Artikels auf Anweisung der anderen Partei Rohstoffe und dergleichen verwendet;
- (8) der Mangel ist eine ziemlich geringfügige Abweichung in Qualität, Ausführung, Größe, Zusammensetzung und dergleichen, die in der Branche nicht ungewöhnlich ist, oder wenn der Mangel technisch unvermeidbar war;
- (9) die andere Partei gegenüber dem Vertaz-Mitglied nicht alle ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung rechtzeitig und korrekt erfüllt hat.

19. Haftung

- a. Sofern die andere Partei nicht nachweist, dass der Schaden eine direkte Folge von Vorsatz oder vorsätzlicher Fahrlässigkeit seitens des Managements des Vertaz-Mitglieds ist, haftet das Vertaz-Mitglied gegenüber der anderen Partei, ihrem Personal oder Dritten nicht für direkte oder indirekte Schäden Zusammenhang mit der Vereinbarung oder ihrer Durchführung. Die andere Partei stellt das Vertaz-Mitglied diesbezüglich von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.
- b. In allen Fällen ist die Haftung des Vertaz-Mitglieds auf den Betrag beschränkt, der im Rahmen der geltenden Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird. Wenn der Versicherer des Vertaz-Mitglieds aus irgendeinem Grund nicht zahlt oder die entsprechende Haftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz bietet, ist die Haftung des Vertaz-Mitglieds in jedem Fall beschränkt auf:

- (1) die Höhe des vereinbarten Nettopreises in dem Vertrag, auf den sich das schadenverursachende Ereignis unmittelbar bezieht; oder
- (2) bei vereinbarten Teillieferungen in Höhe des Netto-Vereinbarungspreises desjenigen Teils der Vereinbarung, dem das schadensverursachende Ereignis am nächsten kommt.
- c. In keinem Fall übersteigt die Haftung des Vertaz-Mitglieds 15.000 € pro Ereignis oder pro Serie von Ereignissen mit derselben Ursache.
- d. Folgendes ist niemals erstattungsfähig:
 - (1) Handelsverluste wie entgangener Gewinn und Stagnationsschäden;
 - (2) sichtbare Schäden wie Schäden an anderen Gegenständen während der Ausführung der Arbeiten.
- e. Jeder Rechtsanspruch der anderen Partei gegen das Vertaz-Mitglied erlischt mit dem bloßen Ablauf eines Jahres nach dem Ereignis, das den Anspruch begründet hat.
- f. Die andere Partei stellt das Vertaz-Mitglied sowie sein Personal und seine Hilfspersonen von allen Ansprüchen Dritter frei, gleich aus welchem Grund, die in irgendeiner Weise mit dem Vertaz zusammenhängen

Vereinbarung und ihre Umsetzung. Das Vertaz-Mitglied haftet gegenüber der anderen Partei nur, wenn und soweit die entsprechende Haftung nach dem anwendbaren Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Rechnung und Risiko des Vertaz-Mitglieds erfolgt.

g. Wenn die Waren nicht vom Vertaz-Mitglied produziert wurden, ist jegliche Haftung des Vertaz-Mitglieds gegenüber der anderen Partei in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, für den der Lieferant des Vertaz-Mitglieds gegenüber dem Vertaz-Mitglied haftet.

h. Die andere Partei stellt das Vertaz-Mitglied von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, die auf einen Mangel an einem Produkt zurückzuführen sind, das von der anderen Partei an eine dritte Partei geliefert wurde und das (auch) aus von gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand das Vertaz-Mitglied.

20. Höhere Gewalt

a. Im Falle höherer Gewalt seitens des Vertaz-Mitglieds ist letzteres berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern oder den Vertrag aufzulösen, falls er noch nicht vollständig erfüllt ist. Daraus ergibt sich für das Vertaz-Mitglied keine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung.

21. Streitigkeiten

a) Alle mit dem Vertaz-Mitglied abgeschlossenen Verträge unterliegen niederländischem Recht.

b. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG-Wien, 11. April 1980) ist ebenso ausgeschlossen wie jede andere internationale Regelung, von der ein Ausschluss zulässig ist.

c. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen ergeben, werden dem zuständigen Gericht am Wohn- oder Geschäftsort des Vertaz-Mitglieds vorgelegt. Neben dem Wohnort des Vertaz-Mitglieds wird der Wohnsitz nach alleinigem Ermessen des Vertaz-Mitglieds auch in Utrecht gewählt.

d. Die Parteien können ferner vereinbaren, dass die Streitigkeit einem Schiedsrichter vorgelegt wird. Das Schiedsverfahren findet stets unter gebührender Beachtung der Vorschriften des Arbitration Institute for Building Materials (AIBs) statt, da diese Vorschriften zum Zeitpunkt der Einreichung des Rechtsstreits gelten.

22. Umwandlung

a. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder nichtig ist, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft und das Vertaz-Mitglied und die andere Partei werden sich beraten, um eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die die Nichtigkeit ersetzt unwirksame oder aufgehobene Bestimmung unter gebührender Berücksichtigung des Zwecks und des Umfangs der unwirksamen oder aufgehobenen Bestimmung so weit wie möglich.

Hinterlegt bei der Handelskammer in Den Haag unter Nr. 40407209 vom 11. September 2009 und am 11. September 2009 beim Bezirksgericht in Den Haag unter Nr. 86/2009.

***** Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VERTAZ in Bezug auf die Online-Einkaufsplattform IJzerwarenUnie BV von Scholte & de Vries – Estoppey BV:**

Ad 8.) Die Einkaufsplattform soll den Business-to-Business-Markt bedienen. Hiermit werden „öffentliche“ Bruttopreise der Hersteller mit den geltenden Rabatten für den „Thekenverkauf“ veröffentlicht. Die 'Desk-Preise' für nicht registrierte Kunden (keine festen Debitoren mit eigenem Login) können über die 'Cash'-Optionen bezahlen. Beim täglichen Hochladen der digitalen Dateien kann es aus technischen Gründen zu einer falschen Darstellung der (Brutto-)Preise kommen. Wir behalten uns daher das Recht vor, die Bestellung zu stornieren und die Zahlung unverzüglich zurückzuerstatten. Selbstverständlich werden wir Sie persönlich kontaktieren und einen Vergleich mit den tatsächlichen Bruttopreisen der bestellten Artikel erstellen.